1) Mn. 7, 94, 95.

- 321. In verschiedenen verwaltungszweigen stelle er bewanderte, geschickte und reine aufseher an 1) welche 1) Mn. 7, eifrig die einkunfte und ausgaben bewachen.
- 322. Es giebt keine höhere pflicht für die könige, als die im kriege erbeuteten schätze den Brähmanas zu geben, und den unterthanen beständige sicherheit zu gewähren 1).
- 323. Welche in der schlacht des landes wegen getödtet werden mit nicht abgewendetem antlitz, mit nicht hinterlistigen waffen, die gelangen zum himmel wie andächtige <sup>1</sup>). <sup>13 Mn. 7</sup>, <sup>89, 90.</sup>
- 324. Diejenigen welche nicht umkehren, wenn auch das heer geschlagen wird, erreichen dieselbe stufe welche durch ein opfer erreicht wird; die guten werke derjenigen welche fliehend getödtet werden, nimmt der könig <sup>1</sup>).
- 325. Einen unmännlichen welcher sich ergiebt, einen waffenlosen, einen der mit einem andern kämpft, soll man nicht tödten, so wie auch nicht einen der aus dem kampfe zurückkehrt, oder einen zuschauer des kampfes und ähnliche 1).
- 326. Wenn er für den schutz gesorgt, soll er jedesmal wenn er aufgestanden selbst einnahme und ausgabe prüfen<sup>1</sup>), <sup>1) Mn. 8</sup>, dann nachdem er die prozesse geprüft und gebadet, nach belieben essen <sup>2</sup>).
- 327. Das gold welches von den beamten gebracht, soll er in die schatzkammer legen, dann die spione sehen  $^1$ ) und  $^{1)}_{223}$  boten abschicken  $^2$ ), mit seinen räthen zusammengekommen.  $^2$ ) Mn. 7,  $^{10}_{153}$ .
- 328. Dann soll er nach belieben spazieren gehen 1), 1) Mn 7, oder wieder mit den räthen zusammenkommen, und nachdem er die truppen angesehen 2), mit dem heerführer 2) Mn 7, berathen.